



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2013 (18.06)
(OR. en)**

10836/13

**JUR 294
INST 297
COUR 45**

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Betr.: – Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Ernennung eines Richters beim Gerichtshof
– Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Ernennung eines Richters beim Gericht
= Anwendung des schriftlichen Verfahrens

1. Anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien ist gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Beitrittsakte¹ mit Wirkung vom 1. Juli 2013 jeweils ein Richter beim Gerichtshof und beim Gericht zu ernennen.
2. Artikel 22 Absatz 1 der Beitrittsakte lautet folgendermaßen: "*Die Amtszeit des Richters des Gerichtshofs und des Richters des Gerichts, die Kroatien anlässlich seines Beitritts gemäß Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 3 EUV ernennt, endet am 6. Oktober 2015 bzw. am 31. August 2013.*"

¹ Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien ([ABL. 112 vom 24.4.2012](#)).

3. Die Republik Kroatien hat die Namen ihrer Kandidaten am 18. März 2013 mitgeteilt; es handelt sich um Herrn Siniša RODIN für den Gerichtshof und Frau Vesna TOMLJENOVIC für das Gericht.
4. Nach Artikel 253 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 255 Absatz 1 AEUV sind zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen verfügen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung eines Ausschusses ernannt, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amts eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben.
5. Nach Artikel 254 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 255 Absatz 1 AEUV sind zu Richtern des Gerichts Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung eines Ausschusses ernannt, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amts eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben.
6. Am 3. Mai 2013 hat der nach Artikel 255 AEUV eingerichtete Ausschuss, dessen Mitglieder mit dem Beschluss 2010/125/EU des Rates vom 25. Februar 2010² ernannt wurden, Stellungnahmen zur Eignung der beiden unter Nummer 3 genannten Bewerber für die Ausübung des Amts eines Richters beim Gerichtshof bzw. beim Gericht abgegeben. Gemäß Nummer 8 Absatz 2 der im Anhang des Beschlusses 2010/124/EU des Rates vom 25. Februar 2010³ enthaltenen Vorschriften für die Arbeitsweise des in Artikel 255 AEUV vorgesehenen Ausschusses wurden diese Stellungnahmen den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten am 13. Mai 2013 in einem verschlossenen Umschlag übermittelt.

² ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 20.

³ ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 18.

7. Der AStV wird somit ersucht,

- a) den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zu empfehlen, dass sie die Beschlüsse in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (s. Dok. 10955/13 JUR 301 INST 304 COUR 48 und 10957/13 JUR 302 INST 305 COUR 49) annehmen;
 - b) zu beschließen, dass diese Annahme im Wege des schriftlichen Verfahrens erfolgt.
-